

Der juris PraxisKommentar wird von den Verfassern ständig an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die entsprechenden Aktualisierungshinweise werden direkt in den Text eingearbeitet und sind grau hinterlegt.

Werk:	JurisPK-BGB Band 2	Quelle:	juris
Autor:	Junker	Zitiervorschlag:	Junker in: jurisPK-BGB Band 2, 4. Aufl 2009
Auflage:	4. Auflage 2009		
Stand:	12.11.2009		

§ 312 BGB Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften
 (Ursprünglich kommentierte Fassung vom 02.01.2002, gültig ab 01.01.2002, gültig bis 10.06.2010)

(1) ¹Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. ²Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder

2. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. ³Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird.

(2) ⁴Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. ⁵Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. ⁶Der Hinweis ist nicht erforderlich, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder

2. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

Hinweis: § 312 BGB in der Fassung vom 02.01.2002 wurde durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2355) mit Wirkung vom 11.06.2010 geändert. Die Kommentierungen bei Bedarf an die aktuelle Rechtslage durch Aktualisierungen an.
 Hinweis vom 12.11.2009

Verfügbare Fassungen dieser Norm



Sie haben noch keinen Zugang zu „juris by hemmer“? Bestellen Sie das exklusive Online-Angebot noch heute zu Sonderkonditionen! Telefonisch beim hemmer/wüst Verlag unter 09 31 / 797 82 57, oder online unter www.hemmer.de (Menüpunkt „juris by hemmer“).

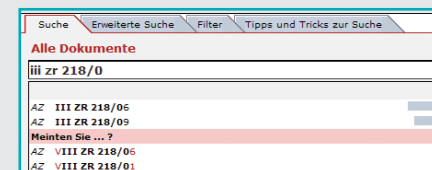


Recherche-Anleitung **juris** by hemmer

Mit dem exklusiv für Sie konzipierten Online-Recherche-Angebot bieten wir Ihnen zusätzliche Unterstützung bei Ihrer Prüfungsvorbereitung. Lesen Sie hier, wie Sie „juris by hemmer“ schnell und effektiv nutzen.

Loggen Sie sich zunächst unter www.juris.de/hemmer mit Ihren Kennungsdaten in die juris-Datenbank ein.

Der einfachste Weg, eine Gerichtsentscheidung zu recherchieren, führt über die Eingabe eines Ihnen bekannten Aktenzeichens. Geben Sie dieses in der Eingabezeile der Suche über alle Dokumente (Schnellsuche) ein und lösen Sie dann die Suche durch Klick auf den Button oder die Enter-Taste aus.



Neben der Aktenzeichen-Suche können Sie auch Fundstellen, Normen oder relevante Textbegriffe in die Suchzeile eingeben. Bei mehreren Suchworten wird automatisch nach der Schnittmenge Ihrer Eingaben gesucht (logische UND-Verknüpfung).



Erhalten Sie zu einer Suchanfrage mehr als einen Treffer, wird Ihnen zunächst eine Trefferliste angezeigt. Aus dieser können Sie den Treffer, den Sie sich im Detail ansehen möchten, per Mausklick aufrufen.

In der Dokumentansicht werden Ihre Suchbegriffe dort, wo sie im Text auftauchen, farblich hervorgehoben. Gerade bei der Textsuche erleichtert dies Ihnen die Orientierung.

Treffer kombiniert: 19

Suche verfeinern

Trefferliste Dokument Alte (1/100)

Dokument 1 von 19

Kurztext Langtext

Gericht: BGH 3. Zivilsenat
 Entscheidungsdatum: 15.04.2010
 Aktenzeichen: III ZR 218/09
 Dokumenttyp: Urteil

Quelle: [§ 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 316 BGB, § 317 BGB](#)

Normen: [§ 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 316 BGB, § 317 BGB](#)

(Partnervermittlungsvertrag: Widerruf eines in einer Haustürsituation geschlossenen Vertrages; vorübergehende Bestellung bei Vertragschluss zum Hausbesuch zwecks Vermittlung einer konkreten Partnerin; Bemessung des Wertersatzes der bis zum Widerruf empfangenen Leistungen)

Leitsatz

- Zum **Widerruf** eines **Partnervermittlungsvertrags** nach **§ 312 BGB**.
- Es liegt keine **"vorübergehende Bestellung"** im Sinne von **§ 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB** vor, wenn das in der "Haustürsituation" unterbreitete und zum Vertragsabschluss für den Verbraucher von dem Gegenstand der Einladung des Verbrauchers nicht unerheblich abweicht und dieser damit vorher weder gerechnet hat noch rechnen muss. Die Bemessung des Wertersatzes, den der Verbraucher nach dem wirksamen **Widerruf** eines Haustürgeschäfts für bis dahin empfangene Leistungen des Unternehmens nach dem vertraglich vereinbarten Entgelt, sondern nach dem objektiven Wert dieser Leistungen, soweit dieser das vertragliche Entgelt nicht übersteigt (**Rn. 24**).

Orientierungssatz

- Zitierung zu Leitsatz 1: Festhaltung **BGH, 26. November 1991, XI ZR 115/90, NJW 1992, 425.**

Durch Hyperlinks, z.B. in der Normenkette mit entscheidungserheblichen Normen im Dokumentkopf, können Sie sich Querverweise schnell erschließen.

Alte (1/100)

Dokument 1 von 19

BGH 3. Zivilsenat
 15.04.2010
 III ZR 218/09
 Urteil

Quelle: [§ 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 316 BGB, § 317 BGB](#)

Normen: [§ 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 316 BGB, § 317 BGB](#)

Partnervermittlungsvertrag: Widerruf eines in einer Haustürsituation geschlossenen Vertrages; vorübergehende Bestellung bei Vertragschluss nach Einladung zum Hausbesuch zwecks Vermittlung einer konkreten Partnerin; Bemessung des Wertersatzes der bis zum Widerruf empfangenen Leistungen)

Rufen Sie den gewünschten Gesetzestext per Klick auf und navigieren Sie auch von dort aus zu weiterführenden Informationen. Beispielsweise zur Kommentierung der Norm im juris PraxisKommentar BGB.

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 312 Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

- durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
- anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird.
- Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

Fußnoten ...

Weitere Fassungen dieser Norm ...

§ 312 BGB wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

BGH 2. Zivilsenat, 12. Juli 2010, Az: II ZR 292/06
 LG Detmold 12. Zivilkammer, 11. Juni 2010, Az: 12 O 277/09
 BGH 3. Zivilsenat, 15. April 2010, Az: III ZR 218/09
 AG Lahr, 12. Februar 2010, Az: 5 C 164/09
 OLG Hamm 4. Zivilsenat, 21. Januar 2010, Az: 4 U 168/09
 ... mehr

Gesetze Bundesrecht

§ 29c ZPO, gültig ab 21.10.2005
 § 312a BGB, gültig ab 01.01.2004
 § 312a BGB, gültig ab 01.08.2002 bis 31.12.2003
 § 29c ZPO, gültig ab 01.01.2002 bis 20.10.2005

Gesetze Landesrecht

Rheinland-Pfalz
 Anlage JAPO, gültig ab 01.05.2010
 Anlage JAPO, gültig ab 01.07.2003 bis 30.04.2010

Literaturnachweise

Felix Podewils, MDR 2010, 117-121
 Olber Wulff, WuB I S. 1 Anlageberatung 4, 10
 Peter Bölow, WuB IV D S. 2 HWG 1, 10
 Bernd Rohlfing, MDR 2010, 552-557
 Felix Podewils, jurisPR-HaGesR 6/2010 Anm 4
 ... mehr

Kommentare

Junker in: jurisPK-BGB, 5. Aufl., 2010, § 312 BGB

Werk: jurisPK-BGB Band 2
 Autor: Junker
 Auflage: 4. Auflage 2008
 Stand: 12.11.2009

Quelle: [§ 312 BGB](#)

Zitervorschlag: Junker in: jurisPK-BGB Band 2, 4. Aufl.

§ 312 BGB Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften
 (Ursprünglich kommentierte Fassung vom 02.01.2002, gültig ab 01.01.2002, gültig bis 10.06.2010)

(1) ¹Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

- durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
- anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird.
- Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn